

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Zuständigkeiten	3
3. Unverzügliche Information an JBC.24	4
4. Übersendung einer Forderungsaufstellung gem. § 305 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO)	4
5. Außergerichtlicher Einigungsversuch / Entscheidung über die Zustimmung oder die Ablehnung zu einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan	5
5.1 Was ist ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan?	5
5.2 Quote von Null % - „flexibler Nullsummenplan“	5
5.3 „Quote“ höher als Null % - keine geeignete Person oder Stelle	6
Wird der Jobcenter Wuppertal AÖR eine höhere Quote als Null % angeboten, ist zunächst zu prüfen, wer den Schuldenbereinigungsplan begehrt. Gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO benötigt der*die Schuldner*in eine Bescheinigung einer so genannten „geeigneten Person oder Stelle“, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch gescheitert ist. „Geeignete Personen“ bzw. „geeignete Stellen“ in diesem Sinne sind in der Regel nur anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer.	6
5.4 Quote höher als Null% - Aufrechnungsmöglichkeit gem. § 42a SGB II und/oder § 43 SGB II besteht/ Schuldenbereinigungsplan ist in der Regel abzulehnen	6
5.5 Keine Aufrechnungsmöglichkeit/Entscheidung trifft Vorstand Finanzen und Personal / Entscheidungsvorschlag durch zuständige Fachkraft	7
5.5.1 Entscheidungsvorschlag an Vorstand Finanzen und Personal	7
5.5.2 Vorstand Personal und Finanzen stimmt nicht zu	8
5.5.3 Vorstand Personal und Finanzen stimmt zu	8
5.5.4 Was ist zu veranlassen, falls bekannt wird, dass der Schuldenbereinigungsplan nicht eingehalten wird?	9
6. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan	9
7. Der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geht ein/ Was ist zu veranlassen?	10
7.1 Aktuellen Leistungsbescheid an den*die Treuhänder*in schicken	10
7.2 Kopie des Eröffnungsbeschlusses an die Stadtkasse schicken	11

7.3	Information an Rückforderung.....	11
7.4	ggf. Kopie an JBC.23 - Heranziehung bzw. JBC.31 - Maßnahmemanagement und/ oder JBC.24 Rückforderung schicken.....	11
7.5	WSW – Garantievereinbarung.....	11
7.6	Aufrechnung	11
7.7	Insolvenzforderungen ermitteln	12
7.8	Anmeldung der Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle/ Ausfüllhinweise	13
7.9	Frist zur Forderungsanmeldung / Nachträgliche Anmeldung der Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle.....	16
7.10	Besonderheit bei Forderungen aus unerlaubter Handlung – Anforderungen an die Bescheide von JBC.24	17
7.11	Mahnsperre X (Insolvenz) setzen	17
8.	Darlehen während des laufenden Insolvenzverfahrens	17
9.	Amtsgericht übersendet Auszug aus Insolvenztabelle – Zwei-Wochen-Frist, um zu reagieren.....	18
9.1	„vorläufig bestrittene Forderungen“	18
9.2	„vorläufig bestritten für den Ausfall“	19
9.3	Widerspruch gegen den Rechtsgrund aus unerlaubter Handlung / ggf. Feststellungsklage durch JBC.21	19
10.	Jobcenter Wuppertal AöR erhält eine Rechnung des Insolvenzgerichtes .	20
11.	Amtsgericht teilt mit, dass die Restschuldbefreiung erteilt wurde.....	20
12.	Weitere Schreiben vom Amtsgericht	21

1. Allgemeines

Sind Kunden*innen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder bezogen haben, überschuldet, können sie ein (Verbraucher-) Insolvenzverfahren durchführen, um schuldenfrei zu werden.¹ Diese Möglichkeit nehmen einige Kunden*innen wahr. Die Jobcenter Wuppertal AöR wird in diesem Fall so genannte „Gläubigerin“ im Insolvenzverfahren, wenn sie gegen die Kunden*innen (auch ehemalige Kunden*innen) Forderungen hat. Dies können u.a. Forderungen aus Darlehen, Forderungen aus Rückforderungsbescheiden, Forderungen wegen einer Ersatzpflicht nach § 34 SGB II, aber auch Ordnungsgelder sowie Unterhaltsrückstände sein. Daher erhält die Jobcenter Wuppertal AöR regelmäßig Schreiben von Insolvenzgerichten, Treuhändern*innen, Schuldnerberatungsstellen, Kunden*innen und Weiteren. Dieser Leitfaden soll aufzeigen, was wann zu tun ist und die wesentlichen Rechte und Pflichten der Jobcenter Wuppertal AöR erläutern. Der Leitfaden orientiert sich an den verschiedenen Stufen im Verbraucherinsolvenzverfahren.

Das Insolvenzverfahren gliedert sich in die folgenden Stufen:

- Forderungsaufstellung (Schuldner*in „verschafft“ sich eine Übersicht über seine Schuldensituation)
- Außergerichtlicher oder ggf. gerichtlicher Einigungsversuch
- Eröffnung Insolvenzverfahren
- Abschluss des Insolvenzverfahrens
- Restschuldbefreiungsverfahren

2. Zuständigkeiten

Die Experten*innen der Leistungsgewährung sind grundsätzlich für die Bearbeitung aller Insolvenzvorgänge außer für Forderungen gegen Arbeitgeber und Maßnahmeträger, Forderungen gegenüber Unterhaltsschuldnern*innen sowie Geldbußen zuständig. Für Forderungen gegen Maßnahmeträger und Arbeitgeber ist JBC.31 – Maßnahmenmanagement zuständig. Für Forderungen gegen Unterhaltsschuldner*innen und andere Schuldner*innen gem. § 33 SGB II ist JBC.23 – Heranziehung zuständig. Für Geldbußen ist JBC.24, Team Ordnungswidrigkeiten, zuständig.²

Sollte bekannt werden, dass sich ein*e Kunde*in in einem laufenden Insolvenzverfahren befindet, ist folgendes zu veranlassen: Die Stelle, die von dem Insolvenzverfahren erfährt, übersendet den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens an die jeweils zuständigen Bereiche. Sollte der*die Kunde*in den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vorlegen, kann der Beschluss auch über die Internetseite: www.insolvenzbekanntmachungen.de heruntergeladen werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend der Begriff Insolvenz verwendet. Der Großteil unserer Kunden*innen beantragt ein Verbraucherinsolvenzverfahren. Die vorgestellten Verfahrensabläufe gelten für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das reguläre Insolvenzverfahren.

² Im Folgenden werden die Experten*innen der LG sowie die Fachkräfte von JBC.31 sowie JBC.23 bzw. JBC. 24 „Fachkräfte“ genannt.

3. Unverzügliche Information an JBC.24

Sollte bekannt werden, dass sich ein*e Kunde*in in der Insolvenz befindet, ist unverzüglich JBC.24 Rückforderung zu benachrichtigen, wenn es in dem jeweiligen Fall in der Vergangenheit (das heißt, bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) zu einer Überzahlung gekommen ist. JBC.24 hat Rückforderungen, die Insolvenzforderungen sind, unverzüglich nach der Mitteilung zu bescheiden. Insolvenzforderungen in diesem Sinne sind folglich Rückforderungsbescheide, die einen Überzahlungszeitraum betreffen, der vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens datiert. Auf das Datum des Rückforderungsbescheides kommt es nicht an.

Beispiel:

X teilt seiner Sachbearbeiterin in der Leistungsgewährung mit, dass sein Verbraucherinsolvenzverfahren am 1. August 2016 eröffnet wurde. X ist im laufenden Bezug. Daher informiert die Sachbearbeiterin ihre Expertin als zuständige Fachkraft. Die Expertin stellt fest, dass noch zwei „Schadensmeldungen“ wegen Überzahlungen im Jahr 2016 offen sind.

Bei den Überzahlungen aus dem Jahr 2016 handelt es sich um Insolvenzforderungen, wenn diese noch in rechtmäßiger Weise zurückgefordert werden können. Auch wenn der Rückforderungsbescheid auf einen Zeitpunkt nach der Insolvenzeröffnung datiert, handelt es sich um eine Insolvenzforderung, denn der Rückforderungszeitraum bezieht sich auf einen Zeitraum vor Insolvenzeröffnung.

Die zuständige Fachkraft hat im Beispielsfall unverzüglich JBC.24 zu kontaktieren. JBC.24 hat unverzüglich die Rückforderungsbescheide zu erlassen. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens wäre es zwar noch möglich, den Rückforderungsbescheid zu erlassen, dieser wäre aber nicht durchsetzbar, da nach Beendigung des Insolvenzverfahrens die so genannte Insolvenztabelle der Vollstreckungstitel ist und nicht mehr der Rückforderungsbescheid, die Forderung wäre „quasi“ verloren. Es bestünde nur noch die Möglichkeit zur Aufrechnung.

4. Übersendung einer Forderungsaufstellung gem. § 305 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO)

Bevor der*die Kunde*in in die Insolvenz gehen kann, hat er*sie ein „Verzeichnis“ über seine Gläubiger*innen und die gegen ihn*sie bestehenden Forderungen zu erstellen. Das ist ein Überblick über seine*ihre Schuldsituation, nämlich wieviel er welchem*r Gläubiger*in schuldet.

In der Regel nimmt der*die Kunde*in Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle (in Wuppertal häufig die AWO, die Verbraucherschutzzentrale oder die Caritas) oder zu einem*einer Rechtsanwalt*in auf, um die Insolvenz vorzubereiten. Diese schreiben die Jobcenter Wuppertal AöR mit der Bitte an, eine Übersicht über die gegen ihn*sie bestehenden Forderungen, aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, zu übersenden. Aber auch der*die Kunde*in kann diese Forderungsaufstellung von der Jobcenter Wuppertal AöR anfordern. Die Verpflichtung der Jobcenter Wuppertal AöR für die Erteilung der Aufstellung ergibt sich aus § 305 Abs. 2 S. 2 InsO. Daher hat die Jobcenter Wuppertal AöR diese Forderungsaufstellung zu übersenden.

[Anlage 1](#) enthält ein Beispiel für ein typisches Schreiben eines Kunden bezüglich einer Forderungsaufstellung.

In AKDN passiv ist unter „Insolvenzverfahren“ der Vordruck: „Forderungsaufstellung_Insolvenz“ hinterlegt.

Unter [7.8](#) sind Ausfüllhinweise zu finden sowie Hinweise, wie die Insolvenzforderung zu ermitteln ist.

5. Außergerichtlicher Einigungsversuch / Entscheidung über die Zustimmung oder die Ablehnung zu einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan

5.1 Was ist ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan?

Gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO hat der*die Insolvenzschuldner*in bei Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nachzuweisen, dass ein Versuch, mit den Gläubigern eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, gescheitert ist. Das bedeutet, dass sie den Gläubigern*innen ein Vergleichsangebot unterbreiten sollen.

Das Vergleichsangebot sollte u.a. ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis, falls vorhanden, Einkommensbelege, Informationen, ob pfändbares Einkommen vorhanden ist, sowie einen Abzahlungsplan mit Aufschlüsselung nach der „Quote“ (dazu siehe unten) und der Rate, die der*die Schuldner*in bereit ist zu zahlen, enthalten.

Erhält die Jobcenter Wuppertal AöR einen Schuldenbereinigungsplan, ist eine Entscheidung zu treffen, ob dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt wird oder nicht.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

5.2 Quote von Null % - „flexibler Nullsummenplan“

Wird der Jobcenter Wuppertal AöR eine so genannte „Quote“ von Null % angeboten (oder auch Raten in Höhe von Null %), ist der Schuldenbereinigungsplan immer abzulehnen. Oft wird dieses Vergleichsangebot auch flexibler Nullsummenplan genannt.

Die Entscheidung trifft der*die zuständige Experte*in der Leistungsgewährung im Einvernehmen mit der Teamleitung. Über Forderungen von JBC.31 und JBC.23 entscheidet die Teamleitung des jeweils zuständigen Teams. Sollten Forderungen aus mehreren Bereichen bestehen, so ist zwischen den Teams eine einvernehmliche Entscheidung zu erzielen.

Die jeweils zuständige Fachkraft informiert die Kunden*innen über die Entscheidung mit dem in AKDN unter Insolvenzverfahren hinterlegten Vordruck „Ablehnung_Schuldenbereinigungsplan“.

5.3 „Quote“ höher als Null % - keine geeignete Person oder Stelle

Wird der Jobcenter Wuppertal AöR eine höhere Quote als Null % angeboten, ist zunächst zu prüfen, wer den Schuldenbereinigungsplan begehrt. Gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO benötigt der*die Schuldner*in eine Bescheinigung einer so genannten „geeigneten Person oder Stelle“, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch gescheitert ist. „Geeignete Personen“ bzw. „geeignete Stellen“ in diesem Sinne sind in der Regel nur anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer.

Wird der Jobcenter Wuppertal AöR ein außergerichtlicher Einigungsversuch von einer „nicht geeigneten Person im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO“ (in der Regel durch den Schuldner oder seinen Betreuer) vorgelegt und es wird eine Quote angeboten, die einen Betrag höher als null Euro ergibt, so ist dies als Erlass zu werten, die Regelungen zur Niederschlagung gelten entsprechend. Hier ist insbesondere zu beachten, dass die Tatsache allein, dass eine Person Schulden bei der Jobcenter Wuppertal AöR hat, nicht zu einem Erlass oder der Niederschlagung einer Forderung führt.

5.4 Quote höher als Null% - Aufrechnungsmöglichkeit gem. § 42a SGB II und/oder § 43 SGB II besteht/ Schuldenbereinigungsplan ist in der Regel abzulehnen

Wird der Jobcenter Wuppertal AöR in dem Schuldenbereinigungsplan von einer geeigneten Person oder einer geeigneten Stelle eine höhere Quote als null % angeboten, aber es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, gegen die Forderung bzw. die Forderungen des*der Kunden*in gem. § 42a SGB II und/ oder § 43 SGB II aufzurechnen, ist der Schuldenbereinigungsplan in der Regel abzulehnen. Die Entscheidung trifft die zuständige Fachkraft.

Beispiel:

Eine Schuldnerberatungsstelle übersendet für den Kunden A der Jobcenter Wuppertal AöR einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Der Schuldenbereinigungsplan hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Die Jobcenter Wuppertal AöR hat eine Forderung in Höhe von 1.500 Euro aus einem Kautionsdarlehen. Der Schuldenbereinigungsplan sieht vor, dass die Jobcenter Wuppertal AöR nach Ablauf von 5 Jahren einen Betrag in Höhe von ca. 750 Euro erhalte.

Innerhalb der regulären Laufzeit eines Insolvenzverfahrens wäre das Darlehen gem. § 42a SGB II jedoch vollständig getilgt. Daher ist der Schuldenbereinigungsplan abzulehnen.

5.5 Keine Aufrechnungsmöglichkeit/Entscheidung trifft Vorstand Finanzen und Personal / Entscheidungsvorschlag durch zuständige Fachkraft

Wird der Jobcenter Wuppertal AöR durch eine [geeignete Person](#) oder eine geeignete Stelle eine höhere Quote als Null % angeboten und/oder es besteht keine „günstigere“ Aufrechnungsmöglichkeit, trifft die Entscheidung über die Annahme des Schuldenbereinigungsplanes der Vorstand Finanzen und Personal. Ausnahme: Über Forderungen von JBC.23 Heranziehung entscheidet die dort zuständige Fachkraft. In der Regel werden der Jobcenter Wuppertal AöR hier Fristen gesetzt, die möglichst einzuhalten sind.

5.5.1 Entscheidungsvorschlag an Vorstand Finanzen und Personal

Dem Vorstand Finanzen und Personal ist von der zuständigen Fachkraft unverzüglich der Vorgang mit einem Entscheidungsvorschlag über den Dienstweg zu übersenden.

Diesbezüglich ist der in AKDN unter „Insolvenzverfahren“ hinterlegte Vordruck: „Entscheidungsvorschlag_Schuldenbereinigungsplan_Vorstand“ zu verwenden.

Insbesondere enthält der Entscheidungsvorschlag Ausführungen zu der so genannten Quote.

Die Quote wird aus dem Verhältnis der „Insolvenzmasse“ (bzw. dem, was der*die Schuldner*in bereit ist, zu leisten) zur Summe aller Verbindlichkeiten errechnet.

Bsp.: Eine Schuldnerin bietet an, über einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt einen Betrag von 10.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Die Summe der Verbindlichkeiten (Summe aller Schulden) beträgt 50.000 Euro.

Die Quote würde 20 % betragen. Hätte die Jobcenter Wuppertal AöR eine Forderung in Höhe von 5.000 Euro, so würde sie 1.000 Euro erhalten.

Folgende weitere Unterlagen sind dem Entscheidungsvorschlag beizufügen:

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen,
- Gläubigerliste und
- ein Tilgungsplan.

Liegen diese Unterlagen nicht vor, sind diese von der Person anzufordern, die den Plan eingereicht hat. Dies gilt auch in bereits eingestellten Fällen.

Dem Schuldenbereinigungsplan kann in der Regel nur zugestimmt werden, wenn die Jobcenter Wuppertal AöR mindestens das erhält, was sie auch in einem regulären Insolvenzverfahren erhalten würde. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass in einem Insolvenzverfahren Verfahrenskosten für den*die Schuldner*in anfallen. Der Schuldenbereinigungsplan kann daher ggf. günstiger für die Jobcenter Wuppertal AöR sein, weil keine Verfahrenskosten vorrangig von der Insolvenzmasse abgezogen werden. Falls kein pfändbares Einkommen vorhanden ist, kann einem Schuldenbereinigungsplan grds. auch zugestimmt werden, wenn der*die Schuldner*in bereit ist, einen Teil ihres*seines unpfändbaren Einkommens zur Verfügung zu stellen bzw. eine Einmalzahlung anbietet. Dies ist eine Frage des Einzelfalls.

5.5.2 Vorstand Personal und Finanzen stimmt nicht zu

Stimmt der Vorstand Personal und Finanzen dem Entscheidungsvorschlag nicht zu, informiert die zuständige Fachkraft die geeignete Person bzw. die geeignete Stelle mit dem in AKDN unter Insolvenzverfahren hinterlegten Vordruck „Ablehnung_Schuldenbereinigungsplan“.

5.5.3 Vorstand Personal und Finanzen stimmt zu

Stimmt der Vorstand Personal und Finanzen dem Schuldenbereinigungsplan zu, ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist die geeignete Person bzw. die geeignete Stelle mit dem in AKDN hinterlegten Vordruck „Annahme_Schuldenbereinigungsplan“ zu informieren.

Da das Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplanes davon abhängig ist, dass alle Gläubiger*innen zustimmen, ist zunächst nichts weiter zu veranlassen.

Erst wenn eine weitere Mitteilung des*der Kunden*in oder eines Bevollmächtigten eingeht, wonach alle Gläubiger*innen dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt haben, ist wie folgt vorzugehen:

- Es ist die Mahnsperre X in ZeFoMa zu setzen.
- Aufrechnungen bezüglich der betroffenen Forderungen sind zu stoppen.
- Eine evtl. bestehende Garantieerklärung ist zu widerrufen.
- Ferner ist die Stadtkasse (403.3) über das Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplanes zu informieren und eine Kopie des Schuldenbereinigungsplanes sowie eine Kopie der Zustimmung zu übersenden.

- Die Schuldnerberatungsstelle ist einmal jährlich durch die zuständige Fachkraft zu kontaktieren. Es ist zu erfragen, ob der Schuldenbereinigungsplan eingehalten wird. Die zuständige Fachkraft setzt sich diesbezüglich eine geeignete Wiedervorlage.
- Nach Ablauf des Schuldenbereinigungsplanes ist zu überprüfen, ob die Forderung entsprechend des Schuldenbereinigungsplanes getilgt wurde. Falls ja, ist bezüglich des Teiles der Forderung, auf den verzichtet worden ist, in ZeFoMa eine Niederschlagung zu buchen.
- Wenn die Forderung entsprechend des Schuldenbereinigungsplanes getilgt und entsprechende Niederschlagungen gebucht worden sind, ist JBC.07 über den Schuldenbereinigungsplan und die Forderungen und die entsprechenden Sollabgänge zu informieren. Es sind eine Kopie des Schuldenbereinigungsplanes sowie die entsprechenden ZeFoMa-Ausdrucke an JBC.07 zu übersenden.

[Anlage 2](#) enthält einen Schuldenbereinigungsplan, zu dem die Jobcenter Wuppertal AÖR ihre Zustimmung erteilt hat.

5.5.4 Was ist zu veranlassen, falls bekannt wird, dass der Schuldenbereinigungsplan nicht eingehalten wird?

Falls der Schuldenbereinigungsplan nicht eingehalten wird, ist die Mahnsperre X zu löschen und die Aufrechnung mit der Forderung zu prüfen. Die geeignete Person/ die geeignete Stelle ist zu informieren. Diesbezüglich ist der in AKDN unter Insolvenzverfahren hinterlegte Vordruck "Mitteilung_Scheitern_Insolvenzverfahren" zu verwenden.

6. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Sollte das Amtsgericht der Jobcenter Wuppertal AÖR einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zur Stellungnahme übersenden, entscheidet über diesen Schuldenbereinigungsplan ebenfalls der Vorstand Finanzen und Personal nach dem unter [5.5](#) beschriebenen Verfahren.

Hintergrund:

Bevor das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Gericht nochmals den Versuch einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung unternehmen. Vorteil des gerichtlichen Einigungsversuchs ist, dass jetzt nicht mehr alle, sondern nur noch die Mehrheit der Gläubiger*innen nach dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen muss. Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung der Gläubiger*innen-Minderheit, die den Plan ablehnt, ersetzen (sog. insolvenzgerichtlicher Zwangsvergleich).

Der zustande gekommene gerichtliche Schuldenbereinigungsplan hat dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich.

Wenn keine Zahlungen oder dergleichen angeboten werden können, wird das Gericht auf die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens verzichten.

7. Der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geht ein/ Was ist zu veranlassen?

Erhält die Jobcenter Wuppertal AöR den Beschluss über die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ([Anlage 4](#) enthält eine Kopie eines Eröffnungsbeschlusses über ein Insolvenzverfahren), ist Folgendes gleichzeitig zu veranlassen:

- Leistungsbescheid an Treuhänder*in schicken ([7.1](#))
- Kopie des Eröffnungsbeschlusses an die Stadtkasse schicken ([7.2](#))
- Information an Rückforderung ([7.3](#))
- ggf. Kopie an JBC.23 bzw. JBC.31 schicken ([7.4](#))
- WSW – Garantievereinbarung widerrufen ([7.5](#))
- Aufrechnung prüfen ([7.6](#))
- Insolvenzforderung ermitteln ([7.7](#))
- Anmeldung der Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle/ Ausfüllhinweise ([7.8](#))
- Frist zur Forderungsanmeldung beachten / Nachträgliche Anmeldung der Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle ([7.9](#))
- Besonderheit bei Forderungen aus unerlaubter Handlung beachten – Anforderungen an die Bescheide von JBC.24 ([7.10](#))
- Mahnsperre X (Insolvenz) setzen ([7.11](#))

7.1 Aktuellen Leistungsbescheid an den*die Treuhänder*in schicken

Häufig wird der Jobcenter Wuppertal AöR der Eröffnungsbeschluss über die Verbraucherinsolvenz von dem*der Treuhänder*in übersendet. Der*die Treuhänder*in bittet in der Regel gleichzeitig um Übersendung des aktuellen Leistungsbescheides. Der*die Treuhänder*in ist die Person, die vom Amtsgericht zur Durchführung der Verbraucherinsolvenz bestellt wurde. In diesem Fall ist der aktuelle Leistungsbescheid an den*die Treuhänder*in zu übersenden. Sozialdaten Dritter sind allerdings zu schwärzen.

7.2 Kopie des Eröffnungsbeschlusses an die Stadtkasse schicken

Der Stadtkasse – 403.3 - ist eine Kopie des Eröffnungsbeschlusses über die Verbraucherinsolvenz zu schicken, es sei denn, die Stadtkasse hat die Jobcenter Wuppertal AöR über die Verbraucherinsolvenz informiert.

7.3 Information an Rückforderung

Falls bezüglich des Zeitraumes vor Insolvenzeröffnung eine Überzahlung bekannt ist, ist JBC.24 unverzüglich zu kontaktieren. JBC.24 hat unverzüglich den Erlass des Rückforderungsbescheides zu prüfen, siehe [3](#).

7.4 ggf. Kopie an JBC.23 - Heranziehung bzw. JBC.31 - Maßnahmemanagement und/oder JBC.24 Rückforderung schicken

Falls aus ZeFoMa ersichtlich ist, dass eine Forderung der Heranziehung existiert, ist eine Kopie des Eröffnungsbeschlusses an JBC.23 – Heranziehung zu schicken. Diese Forderungen werden von JBC.23 angemeldet. Sollte aus ZeFoMa ersichtlich sein, dass eine Forderung von JBC.31 existiert, ist der Eröffnungsbeschluss dorthin zu übersenden. Sollte es sich um eine OWiG-Forderung handeln, ist JBC.24 entsprechend zu benachrichtigen. Sollten daneben noch andere Forderungen der Jobcenter Wuppertal AöR bestehen, sind diese von der zuständigen Expertenfachkraft in der Leistungsgewährung anzumelden.

7.5 WSW – Garantievereinbarung

Besteht eine Garantievereinbarung mit der WSW hinsichtlich des*der Kunden*in , ist diese umgehend unter Hinweis auf das laufende Insolvenzverfahren zu widerrufen. Die WSW erstellt eine Zwischenabrechnung, die (ggf. darlehensweise) in der Regel zu übernehmen ist. Dieses Darlehen ist nicht als Insolvenzforderung anzumelden, denn die Forderung ist erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden.

7.6 Aufrechnung

Hinsichtlich aller Forderungen, die gegen den*die Kunden*in bestehen, ist zu prüfen, ob aufgerechnet wird und falls nicht aufgerechnet wird, ob eine Aufrechnung derzeit möglich ist. Falls eine Aufrechnung möglich, aber noch nicht verfügt worden ist, ist die Aufrechnung durchzuführen. Die Aufrechnung kann jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gem. §§ 42a und 43 SGB II erfolgen. Die Jobcenter Wuppertal AöR ist berechtigt, auch während des Insolvenzverfahrens mit Insolvenzforderungen aufzurechnen, vgl.: SG Dortmund vom 21.02.2008 zum Az.: S 26 R 320/06,

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=76705>.

Die

Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle schließt die Aufrechnung nicht aus.

Die Insolvenz schließt auch für Forderungen, die nach Insolvenzeröffnung entstanden sind, die Aufrechnung nicht aus.

7.7 Insolvenzforderungen ermitteln

Falls Forderungen gegen den*die Kunden*in bestehen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, sind diese zur Insolvenztabelle anzumelden.

Diesbezüglich ist in ZeFoMa zu prüfen, ob Forderungen gegen den*die Kunden*in bestehen, die **vor** Eröffnung der Verbraucherinsolvenz entstanden sind. Grundsätzlich entstehen Forderungen als Verwaltungsakte mit Bekanntgabe bei dem*der Kunden*in.

Das relevante Datum „**vor**“ (=Eröffnungstag und Uhrzeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) ist dem Eröffnungsbeschluss ([Anlage 4](#)) des jeweiligen Amtsgerichtes, in der Regel des Amtsgerichtes Wuppertal, zu entnehmen.

Beispiel 1:

Kunde A hat mit Bewilligungsbescheid vom 12.03.2016 ein Darlehen in Höhe von 300 Euro erhalten. Die Forderung gilt dann gem. § 37 Abs. 2 Zehntes Buch, Sozialgesetzbuch, ab dem 15.03.2016 als bekanntgegeben.

Das Insolvenzverfahren wurde am 02.01.2017 eröffnet.

Die Forderung ist grundsätzlich anzumelden, da das Darlehen deutlich „**vor**“ der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nämlich vor dem 02.01.2017, bewilligt worden ist. Desweiteren ist die Aufrechnung fortzuführen bzw. zu prüfen.

Beispiel 2:

Kunde A hat mit Bewilligungsbescheid vom 24.01.2016 ein Darlehen in Höhe von 300 Euro erhalten.

Das Insolvenzverfahren wurde am 02.01.2016 eröffnet.

Diese Forderung kann nicht zur Tabelle angemeldet werden. Sie ist erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden. Hier ist auch nicht die Mahnsperre X zu setzen. Die Forderung wird wie eine „normale“ Forderung behandelt. Das Insolvenzverfahren hat keine Auswirkungen auf die Forderung. Insbesondere ist die Aufrechnung fortzuführen bzw. zu prüfen.

Eine Ausnahme besteht für Rückforderungsbescheide. Hier kommt es nicht auf das Datum der Zustellung des Rückforderungsbescheides an, sondern auf den Zeitraum, auf den sich die Rückforderung bezieht.

Beispiel 3:

Gegen Kunde A wurde wegen einer Rückforderung ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 24.06.2016 erlassen. Die Rückforderung bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 30.07.2015. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war am 02.01.2016.

Die Forderung ist zur Insolvenztabelle anzumelden, obwohl der Bescheid in einem Zeitraum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekanntgegeben worden ist. Maßgeblich ist, dass sich der Rückforderungszeitraum auf einen Zeitraum vor Insolvenzeröffnung bezieht. Auch hier ist darüber hinaus die Aufrechnung fortzuführen bzw. zu prüfen.

7.8 Anmeldung der Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle/ Ausfüllhinweise

Die Anmeldung der Forderungen erfolgt immer bei dem*der Treuhänder*in und nicht beim Insolvenzgericht.

Wer der*die Treuhänderin ist, ergibt sich aus dem oben genannten Eröffnungsbeschluss ([Anlage 4](#)). Der Eröffnungsbeschluss wird zwar häufig von dem*der Treuhänder*in übersendet, so dass sich aus dem Anschreiben ergibt, wer der*die Treuhänder*in ist. Oft wird die Jobcenter Wuppertal AöR aber auch direkt vom Insolvenzgericht angeschrieben. Auch in diesem Fall erfolgt die Anmeldung der Insolvenzforderungen jedoch bei dem*der Treuhänder*in. Das Gleiche gilt, wenn der Eröffnungsbeschluss von der Stadtkasse übersendet wird..

Zur Forderungsanmeldung ist das in AKDN unter „Insolvenzverfahren“ hinterlegte Dokument „Forderungsanmeldung Insolvenz“ zu verwenden.

Hinweise zum Ausfüllen enthält folgende Tabelle:

Gläubigervertreter	Hier ist nichts einzutragen.
BG-Nummer	BG-Nummer
Kassenzeichen	Kassenzeichen aus ZeFoMa
Erste Hauptforderung	Jede Forderung ist einzeln aufzuführen. Das bedeutet, wenn gegen den*die Kunden*in noch eine weitere Forderung besteht, so ist sie als zweite Hauptforderung in dem Feld darunter einzutragen. Sollten mehr als zwei Forderungen bestehen, so ist der gesamte Kasten zu kopieren und ein Extrablatt anzulegen. Es geht dann weiter mit „Dritte Hauptforderung“ usw.

	Als Hauptforderung ist der Betrag einzugeben, den der*die Kunde*in uns tatsächlich zu einer bestimmten Forderung noch schuldet. Bsp.: Forderung in Höhe von 2000 Euro. 150 Euro haben wir bereits aufgerechnet. Es ist ein Betrag in Höhe von 1850 Euro einzutragen. Sollte der Betrag, der beim Feld Hauptforderung einzutragen ist, nicht mit dem Betrag auf dem Bescheid, welcher der Forderung zugrunde liegt (bspw. dem Darlehensbescheid), übereinstimmen, so muss das dem*der Treuhänder*in erklärt werden. (Das ist immer der Fall ist, wenn bereits aufgerechnet wurde bzw. getilgt wurde). Deshalb ist in dem Feld: „<i>Grund und nähere Erläuterung der Forderung</i>“ aufzuführen, in welcher Höhe welche Forderungen bereits aufgerechnet oder getilgt wurde. Bsp.: Hauptforderung 1 (Forderung aus Darlehen) Im Bescheid steht ein Betrag von 2000 Euro, 300 Euro wurden bereits aufgerechnet. Bei Hauptforderung 1 ist ein Betrag von 1700 Euro einzutragen. Im Feld „<i>Grund und nähere Erläuterung der Forderung</i>“ ist dem*der Treuhänder*in mitzuteilen, dass hinsichtlich Hauptforderung 1 bereits ein Betrag in Höhe von 300 Euro aufgerechnet worden ist. Der Zeitpunkt der Eintragung in den Vordruck ist maßgebend. Darüber hinaus ist dem*der Treuhänder*in neben dem Bescheid, welcher der Forderung zugrunde liegt, auch immer ein aktueller ZeFoMa-Ausdruck zu übersenden. Auch Darlehensforderungen wegen
--	---

	Kautionen können trotz der gesamtschuldnerischen Haftung angemeldet werden. Der*die Treuhänder*in ist nur umgehend zu informieren, falls das Darlehen vorzeitig durch jmd. anderes getilgt wurde.
Zinsen	Hier ist nichts einzutragen.
Kosten	Hier ist ebenfalls nichts einzutragen.
Nachrangige Forderungen	Hier ist nichts einzutragen.
Abgesonderte Befriedigung	Hier ist „Nein“ anzukreuzen.
Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung	Hier ist zu prüfen, ob die Forderung aus einer „unerlaubten Handlung“ entstanden ist. Dies ist immer der Fall, wenn der Bescheid den Verfügungssatz: „Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung“ enthält. Dann ist hier „Ja“ anzukreuzen. Sollte der Bescheid diesen Zusatz nicht enthalten, ist zu prüfen, ob es eine Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn wegen dem gleichen Verhalten eine Geldbuße verhängt worden ist. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit JBC.24 zu halten. Siehe hierzu: 7.10. Andernfalls ist „nein“ anzukreuzen
Grund und nähere Erläuterung der Forderung	1. Hier ist immer einzutragen, um was für eine Forderung es sich handelt, bspw. Forderung aus Darlehen, Forderung aufgrund eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheid etc. 2. Hier ist zudem einzutragen, wenn eine Forderung zum Teil schon aufgerechnet oder getilgt wurde 3. Außerdem ist hier einzutragen, dass

	weiterhin mit der jeweiligen Forderung aufgerechnet oder erstmals aufgerechnet wird. 4. Hier ist ebenfalls einzutragen, wenn es sich um eine Geldbuße handelt 5. Hier ist – falls zutreffend - zu der vorsätzlichen unerlaubten Handlung Stellung zu nehmen: Es ist darauf hinzuweisen, dass der Rückforderungsbescheid den Verfügungssatz enthält, dass es sich um eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung handelt und ggf., falls zutreffend, dass der Bescheid bestandskräftig geworden ist.
Alle Unterlagen, aus denen sich die Forderung ergeben ...	Hiermit sind die Bescheide gemeint, die den Forderungen zugrunde liegen (Bsp.: Darlehensbescheid, Rückforderungsbescheid usw.) sowie die aktuellen ZeFoMa-Auszüge.

Die Forderungsanmeldung ist in zweifacher Ausfertigung an den*die Treuhänder*in zu senden.

Darüber hinaus sind die Bescheide, aufgrund deren die Forderungen beruhen, in Kopie und in zweifacher Ausfertigung an den*die Treuhänder*in zu schicken.

Des Weiteren sollten die ZeFoMa-Ausdrucke in zweifacher Ausfertigung an den*die Treuhänder*in geschickt werden.

7.9 Frist zur Forderungsanmeldung / Nachträgliche Anmeldung der Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle

In dem Beschluss über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist immer eine Frist enthalten, bis zu welchem Zeitpunkt die Forderungsanmeldung zu erfolgen hat.

Sollte es nicht möglich sein, diese Frist einzuhalten, ist es auch möglich, die Forderungen nachträglich anzumelden. Dazu ist ebenfalls der in AKDN unter „Insolvenzverfahren“ hinterlegte Vordruck: „Forderungsanmeldung Insolvenz“ zu verwenden.

7.10 Besonderheit bei Forderungen aus unerlaubter Handlung – Anforderungen an die Bescheide von JBC.24

Ziel eines Insolvenzverfahrens ist die Erlangung der so genannten Restschuldbefreiung. Das bedeutet, dass die Gläubiger*innen nach Erteilung der Restschuldbefreiung keinen durchsetzbaren Anspruch mehr gegen den*die Schuldner*in haben. Sie „verlieren“ ihre Forderungen. Das gilt aber nicht für Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung. Dies folgt aus § 302 Nr. 1 InsO, wonach Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung nicht von der Restschuldbefreiung berührt werden.

JBC.24 erlässt zum Teil Bescheide, die eine so genannte vorsätzliche unerlaubte Handlung zum Gegenstand haben. Dies ist jedenfalls immer der Fall, wenn gleichzeitig eine Strafanzeige wegen Betruges oder ein OWiG-Verfahren wegen einer vorsätzlichen Handlung läuft.

Daher ist von JBC.24 stets für den Fall, dass eine Betrugsanzeige erfolgt, im diesbezüglichen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Verfügungssatz „Es handelt sich um eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung“ aufzunehmen.

Im Falle von OWiG-Verfahren ist immer eine Entscheidung zu treffen, ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Tat handelt. Wenn es sich um eine vorsätzliche Tat handelt, ist dies entsprechend in dem Bescheid mit aufzunehmen. Diesbezüglich ist der Verfügungssatz „Es handelt sich um eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung“ in den Bescheid einzufügen. Das Gleiche gilt für den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, der im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bzw. dem OWiG-Verfahren erlassen wird.

7.11 Mahnsperre X (Insolvenz) setzen

Bei allen Forderungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, ist die Mahnsperre X (Insolvenz) zu setzen. Dies gilt nicht für Forderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, siehe [Punkt 7.7.](#)

8. Darlehen während des laufenden Insolvenzverfahrens

Ein laufendes Insolvenzverfahren steht der Gewährung von Darlehen nach dem SGB II grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings ist der*die Treuhänder*in über die Bewilligung des jeweiligen Darlehens zu informieren.

9. Amtsgericht übersendet Auszug aus Insolvenztabelle – Zwei-Wochen-Frist, um zu reagieren

Forderungen, die von dem*der Treuhänder*in anerkannt werden, werden dem Jobcenter nicht mitgeteilt.

Übersendet das Amtsgericht allerdings einen Auszug aus der Insolvenztabelle, hat der*die Treuhänder*in der Forderungsanmeldung der Jobcenter Wuppertal AöR ganz oder teilweise widersprochen.

[Anlage 5](#) enthält ein Beispiel für eine Insolvenztabelle mit einem vorläufigen Widerspruch eines Treuhänders.

9.1 „vorläufig bestrittene Forderungen“

Der Auszug aus der Insolvenztabelle enthält in der Spalte: „Ergebnis der Prüfungsverhandlungen“ häufig den Zusatz: „Vorläufig bestritten in voller Höhe vom Treuhänder“. Das bedeutet, dass der*die Treuhänderin die Forderung des Jobcenters gänzlich nicht anerkennt.

Der*die Treuhänder*in widerspricht beispielsweise der Forderungsanmeldung, wenn die Jobcenter Wuppertal AöR die jeweilige Forderung nicht begründet hat. Darauf kann sich der*die Treuhänder*in bspw. berufen, wenn ihm*ihr keine Bescheide zugesickt worden sind, welche die Leistungsverpflichtung des*der Kunden*in begründen (Darlehensbescheid, Rückforderungsbescheid).

Der Treuhänder widerspricht der Forderung ggf. aber auch, wenn derzeit ein Klageverfahren gegen die Forderung anhängig ist.

Sollte ein Widerspruch- oder Klageverfahren bezüglich der Forderung anhängig sein, ist JBC.21 unverzüglich zu informieren. Von dort ist ggf. Feststellungsklage zu erheben. Sollte JBC.21 nicht unverzüglich informiert werden, kann dies ggf. negative Auswirkungen auf das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren haben.

In diesem Fall ist umgehend Kontakt zum*zur Treuhänder*in aufzunehmen und zu erfragen, weshalb der Forderungsanmeldung widersprochen wurde und zu versuchen, die Angelegenheit zu klären.

Die Jobcenter Wuppertal AöR hat nur zwei Wochen ab Zugang der Insolvenztabelle Zeit, auf den Widerspruch zu reagieren. Unternimmt die Jobcenter Wuppertal AöR nichts, wird der Widerspruch endgültig. Wenn der*die Kunde* die Restschuldbefreiung erlangt, hat die Jobcenter Wuppertal AöR in diesem Fall keinen Anspruch auf Ausschüttung der Quote, die Jobcenter Wuppertal AöR „verliert“ die Forderung.

Nach Ablauf von zwei Wochen hat die Jobcenter Wuppertal AÖR keine Möglichkeit mehr, gegen den Widerspruch vorzugehen.

Ein Beispiel für den Auszug einer Insolvenztabelle enthält die [Anlage 5](#).

9.2 „vorläufig bestritten für den Ausfall“

Zudem kommt es vor, dass der Auszug aus der Insolvenztabelle den Zusatz „vorläufig bestritten für den Ausfall“ enthält.

Das hat folgenden Hintergrund: Wenn die Jobcenter Wuppertal AÖR eine Forderung zur Insolvenztabelle anmeldet und gleichzeitig dem*der Treuhänder*in mitteilt, dass mit der Forderung aufgerechnet wird, weiß der*die Treuhänder*in nicht, in welcher Höhe die angemeldete Forderung kurz vor Abschluss des Insolvenzverfahrens tatsächlich besteht. Daher bestreitet er*sie die Forderung „vorläufig für den Ausfall“. Das bedeutet, er*sie erkennt die Forderung vorerst nicht an, da er*sie nicht weiß, in welcher Höhe die Jobcenter Wuppertal AÖR bereits aufgerechnet hat. Daher ist dem*der Treuhänder*in die aktuelle Forderungshöhe mitzuteilen.

Auch hier ist umgehend zu reagieren. Die Jobcenter Wuppertal AÖR hat nur **zwei** Wochen ab Zugang der Insolvenztabelle Zeit, mit dem*der Treuhänder*in Kontakt aufzunehmen. Dem*der Treuhänder*in ist in diesem Fall die aktuelle Forderungshöhe **umgehend** mitzuteilen. Daher sollte zunächst eine telefonische Kontaktaufnahme erfolgen. So dann sollte dem*der Treuhänder*in ein aktueller ZeFoMa-Ausdruck zugeschiedt werden. Besteht die Forderung nicht mehr, weil sie zwischenzeitlich komplett aufgerechnet worden ist, ist auch das dem*der Treuhänder*in mitzuteilen.

[Anlage 6](#) enthält ein Beispiel für den Auszug einer Insolvenztabelle mit dem Zusatz „vorläufig bestritten für den Ausfall“.

9.3 Widerspruch gegen den Rechtsgrund aus unerlaubter Handlung / ggf. Feststellungsklage durch JBC.21

Der Auszug aus der Insolvenztabelle kann darüber hinaus einen Widerspruch gegen den Rechtsgrund (Attribut) aus unerlaubter Handlung enthalten. Der*die Treuhänder*in widerspricht hier nicht der Forderung an sich, sondern nur dem Zusatz „Es handelt sich um eine Forderung aus unerlaubter Handlung“.

Hier ist zu unterscheiden: Enthält der Bescheid das Attribut, es handelt sich um eine unerlaubte Handlung, ist nichts zu veranlassen.

Enthält der Bescheid jedoch nicht dieses Attribut, d.h. die Feststellung, dass es eine Forderung aus unerlaubter Handlung ist, wurde durch die zuständige Fachkraft im Rahmen der Forderungsanmeldung getroffen, ist wie folgt vorzugehen:

Es ist zunächst möglichst telefonisch Kontakt mit dem*der Treuhänder*in aufzunehmen und zu erfragen, weshalb der Widerspruch erfolgt ist. Sollte trotz Erläuterung der Sach- und Rechtslage eine Rücknahme des Widerspruchs nicht erfolgen, ist der Vorgang unverzüglich an JBC.21 abzugeben. Diese wird eine Feststellungsklage prüfen.

10. Jobcenter Wuppertal AöR erhält eine Rechnung des Insolvenzgerichtes

Meldet die Jobcenter Wuppertal AöR Insolvenzforderungen verspätet an, kommt es vor, dass das Amtsgericht für die nachträgliche Forderungsanmeldung eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhebt. Die verspätete Forderungsanmeldung ist jedoch für die Jobcenter Wuppertal AöR kostenfrei.

In diesem Fall ist Kontakt mit dem*der Rechtspfleger*in aufzunehmen und ihn*sie auf § 64 Abs. 2 und Abs. 3 SGB X hinzuweisen.

Danach sind Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, kostenfrei.

Falls die Kontaktaufnahme „nicht erfolgreich“ verlaufen sollte, ist Kontakt mit dem Fachreferat Recht aufzunehmen.

11. Amtsgericht teilt mit, dass die Restschuldbefreiung erteilt wurde

Wenn das Amtsgericht mitteilt, dass die Restschuldbefreiung erteilt wurde, sind grundsätzlich alle Insolvenzforderungen **unbefristet niederschlagen**. Dies gilt jedoch nicht für Forderungen aus unerlaubter Handlung und Geldbußen. Die Erteilung der Restschuldbefreiung bedeutet, dass dem*der Kunden*in die Schulden „erlassen“ werden. Dies gilt aber nur für den Fall, dass die Restschuldbefreiung tatsächlich erteilt und nicht nur angekündigt wurde. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens erhalten die Kunden*innen in der Regel die so genannte Ankündigung der Restschuldbefreiung. Es schließt sich die so genannte Wohlverhaltensperiode an, die in der Regel unter Einberechnung der Dauer des Insolvenzverfahrens sechs Jahre³ dauert. Der* Schuldner*in hat dem*der Treuhänder*in alle

³ Durch die zweite Reform des Insolvenzrechts, die zum 01.07.2014 in Kraft getreten ist, verkürzt sich der Zeitraum der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre, wenn es dem Schuldner / der Schuldnerin gelingt, 35 % der Schulden und die gesamten Verfahrenskosten zu zahlen. Die Wohlverhaltensperiode verkürzt sich auf fünf Jahre, wenn es dem Schuldner / der Schuldnerin gelingt, die Verfahrenskosten innerhalb dieses Zeitraumes zu zahlen.

pfändbaren Bezüge für die Dauer der Wohlverhaltensperiode abgetreten. Erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens wird die Restschuldbefreiung erteilt. Bezüglich der unbefristeten Niederschlagung ist die **Dienstanweisung zur Niederschlagung** zu beachten.

12. Weitere Schreiben vom Amtsgericht

Das Insolvenzgericht übersendet der Jobcenter Wuppertal AÖR im laufenden Insolvenzverfahren noch weitere Schreiben. Diesbezüglich ist in der Regel nichts zu veranlassen. Beispiele:

- Mitteilung, dass die nachträglich angemeldeten und noch nicht geprüften Forderungen einschließlich der Änderungen früherer Anmeldungen im schriftlichen Verfahren geprüft werden (§ 177 Abs. 1 InsO).
- Durchführung des Schlusstermins wird im schriftlichen Verfahren angeordnet.
- Mitteilung, dass das Insolvenzverfahren abgeschlossen ist und die Restschuldbefreiung angekündigt wurde.

Stets ist bei Mitteilungen des Insolvenzgerichtes zu überprüfen, ob bezüglich etwaiger Insolvenzforderungen die **Mahnsperre Insolvenz (X)** gesetzt wurde. (Vgl. Punkt 4.5)

Erhält die Jobcenter Wuppertal AÖR allerdings die Mitteilung, dass das Insolvenzverfahren gescheitert ist, ist umgehend zu veranlassen, dass die **Mahnsperre Insolvenz (X)** wieder entfernt wird. Darüber hinaus ist die Stadtkasse zu informieren.

gez.

Kastien

Verteiler:

Vorstand (865)

Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter (865.41-47)

JBC.1 - FBL

JBC. 2 - 4

403.3

Anlage 1

Wuppertal, den 27.9.2013

Jobcenter Wuppertal A6R
Poststelle Bachstr. 2
Eingang
10. OKT. 2013

Stadt Wuppertal

Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Bayern
Stadtplatz 21
94327 Bogen

Agentur für Arbeit Regensburg
Regionaler Inkasso-Service 80d
Eing.: 01. Okt. 2013
Ant.: HZ:

C469Y7281

Ihre Forderung gegen:
C469Y7281
Außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der Insolvenzordnung (InsO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin zahlungsunfähig und strebe eine Schuldenbereinigung auf der Grundlage der **Insolvenzordnung** (InsO) an. Erster Schritt ist die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches mit den Gläubigern mit Unterstützung der Schuldnerberatung der Diakonie Wuppertal.

Hierzu benötige ich zunächst einen Überblick über die gesamte Schuldensituation. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, mir den aktuellen Forderungssaldo per 01.10.2013 mitzuteilen, aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten und unter Herausrechnung der verjährten Zinsen (§ 197 Abs. 2 BGB). Zwecks Vergleichbarkeit ist der Forderungsstand zum genannten Datum wichtig, da auf dieser Basis die Quotierung erfolgen wird. Vorsorglich wird die Einrede der Verjährung geltend gemacht.

Wenn Ihnen eine Lohnabtretung vorliegt, bitte ich Sie, mir hiervon eine Kopie zukommen zu lassen.

Ich bitte Sie, vorerst keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen in meiner Angelegenheit zu veranlassen. Erfahrungsgemäß dauert es einige Zeit, bis alle relevanten Daten vorliegen. Sobald dies der Fall ist, komme ich unaufgefordert wieder auf Sie zu.

Ich bitte um Antwort innerhalb von vier Wochen.

Mit freundlichem Gruß

Diakonisches Werk im JL, Grünstraße 1b, 39288 Burg

Stadt Wuppertal
Ressort 403.3
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Forderung Stadt Wuppertal gegen

1

Diakonisches Werk im Jerichower Land e.V.

X Beratungszentrum Burg
Grünstr. 1b, 39288 Burg
Geschäftsführung (0 39 21) 99 02 60
Schuldnerberatung 99 02 61
Insolvenzberatung 97 69 961
Soziale Wohnhilfe 97 69 960
Ambulante Wohnhilfe 97 69 962
Fax 98 43 85

Beratungsstelle Genthin
Platz des Friedens 5, 39307 Genthin
Soziale Wohnhilfe &
Schuldnerberatung (0 39 33) 80 43 30

Haus der Wohnhilfe
Platz des Friedens 5, 39307 Genthin
(0 39 33) 80 67 30

Arbeit statt Strafe (01 72) 3 03 80 79
Möbelbörse Altenplattow

Haus der Diakonie
Grünstr. 2, 39288 Burg
(0 39 21) 97 69 963
Arbeit statt Strafe (0 39 21) 99 02 60

Burg, den 26.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Forderungssache komme ich zurück auf den bisherigen Schriftwechsel.

Nach den vorliegenden Unterlagen werden gegen Herrn. Forderungen mit einem Gesamtbetrag von ca. 37.800,00 Euro geltend gemacht. Eine Forderungsaufstellung ist beigelegt. Die Übersendung der Aufstellung stellt kein Anerkenntnis der dort verzeichneten Forderungen dar. Dies gilt auch und insbesondere für verjährte Forderungen. Die Einrede der Verjährung wird erhoben.

Herr. ist alt und geschieden. Unterhaltspflichten bestehen nicht mehr. Am hatte er einen Schlaganfall. Seither ist er pflegebedürftig. Vom Amtsgericht wurde eine Betreuung eingerichtet. Er wird sehr wahrscheinlich nie wieder erwerbsfähig werden. Herr. zieht eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente i.H.v. 556,00 Euro. Grundsicherungsleistungen wurden beantragt. Ein Bescheid steht noch aus. Verwertbares Vermögen wie Immobilien, Kraftfahrzeuge, Wertgegenstände u.ä. ist nicht bekannt. Die eidesstattliche Versicherung hat er bereits abgegeben.

Es ist nicht abzusehen, ob und wann Herr. der Lage sein wird, sämtlichen Zahlungsverpflichtungen in der gebotenen Weise nachzukommen. Dennoch ist er um eine umfassende Regulierung seiner Verbindlichkeiten bemüht. Herr. unterbreitet Ihnen daher ohne Anerkenntnis der geltend gemachten Forderungen den nachstehenden Vergleich, der sich an den Vorschriften der Insolvenzordnung zur Restschuldbefreiung orientiert. Sollte eine einvernehmliche Einigung nicht gelingen, strebt er die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung an.

- Herr. verpflichtet sich für die Dauer von 72 Monaten (Planlaufzeit) sein nach den allgemeinen Regeln pfändbares Einkommen an die Gläubiger zu deren gemeinschaftlicher Befriedigung zu zahlen.

Geschäftsführender Vorstand
Dr. Martina von Witten

Finanzamt Genthin
Steuer-Nr.: 103/142/03 122

Volksbank Jerichower Land e.G.
BLZ 810 632 38 Konto 807 38 13

www.diakonie-jerichowerland.de

Amtsgericht Burg
VR 50 303

Sparkasse Jerichower Land
BLZ 810 540 00 Konto 51 101 3574

 **berufundfamilie**
Ein Institut der Gewerkschaftlichen Arbeitsförderung

- Hinweis: Da z.Z. kein pfändbares Einkommen erzielt wird, wäre derzeit keine Rate zu zahlen.
2. Die monatlichen Raten sind auf ein eigens hierfür einzurichtendes Konto einzuzahlen. Auf Verlangen eines Gläubigers sind diesem gegenüber die Einzahlungen nachzuweisen. Die Auszahlung an die Gläubiger erfolgt einmal jährlich, das erste Mal nach Ablauf des ersten Jahres der Planlaufzeit. Die Höhe der an die einzelnen Gläubiger auszahlenden Beträge bestimmt sich nach dem Anteil der Gläubiger an der Gesamtverschuldung, wie er sich aus der beiliegenden Gläubigerliste errechnet. Aus dem Kontoguthaben sind vorab die eventuellen Kosten der Kontoführung zu begleichen.
 3. Die Zahlungen gem. Ziff. 1 erfolgen jeweils zum 15. eines Monats und beginnen einen Monat nach Zustimmung aller Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan bzw. einen Monat nach Rechtskraft des Beschlusses des Amtsgerichts über den Schuldenbereinigungsplan. Rechtliche Einwendungen gegen die Forderung bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 4. Ein während der Vergleichslaufzeit anfallendes Erbe zahlt Herr [Name] die Hälfte des Nettoertrages an die Gläubiger entsprechend deren Anteil an der Gesamtverschuldung aus. Der Gesamtbetrag aller Zahlungen ist der Höhe nach begrenzt auf die Gesamtforderung aller Gläubiger.
 5. Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Gläubiger ist möglich, wenn Herr [Name] mit mindestens zwei vollen Raten mindestens einen Monat in Verzug gerät. Der Kündigung müssen zwei schriftliche Mahnungen vorausgehen. In der letzten Mahnung ist zu erklären, dass im Falle der Nichtzahlung der vertragsgemäßen Rate die Vereinbarung gekündigt wird.
 6. Die Gläubiger verpflichten sich, während der ungestörten Laufzeit des Vergleichs keine Titulierungsmaßnahmen und keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Herrn [Name] durchzuführen, laufende Lohn- und Kontopfändungen ruhend zu stellen und nicht aus einer Lohnabtretung vorzugehen.
 7. Nach Ablauf der Vergleichslaufzeit und ordnungsgemäßer Erfüllung der Ratenverpflichtungen sind die dann noch offenen Restforderungen erlassen. Der Erlass wird Herrn [Name] schriftlich bestätigt. Bestehende Schuldtitel werden ausgehändigt und die Forderungserhebung an die Schufa gemeldet. Eventuell noch bestehende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden zurückgenommen. Sicherheiten verlieren ihre Gültigkeit und sind zurückzugewähren.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das vorstehende Angebot unter dem Vorbehalt einer Einigung mit allen Gläubigern steht und bitten um wohlwollende Prüfung.

Herr [Name] ist sehr an einer einvernehmlichen Einigung interessiert. Im Falle eines Scheiterns des Vergleichs werde ich ihm nichts anderes übrig, als einen Antrag auf Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung zu stellen.

Ihrer Antwort sehen wir bis zum 30.10.2013 entgegen. Sofern mir bis zu diesem Tag keine Reaktion von Ihnen vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie dem vorstehenden Vergleichsvorschlag nicht zustimmen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Anlage 3

Diakonie Wuppertal, Postfach 132508, 42050 Wuppertal

Bundesagentur für Arbeit
Görresstr. 15
45657 Recklinghausen

Recklinghausen
Eing. 26. Juni 2013
Abt. Anl.

Schuldner- und
Insolvenzberatung
Anerkannt als geeignete Stelle
nach § 305 InsO

Postanschrift:
Bewerthstr. 117
42107 Wuppertal

Sitz:
Stiensstr. 40
42275 Wuppertal

Telefon: 0202/97444-521
Fax: 0202/97444-529
aneumann-loch@diakonie-wuppertal.de
www.diakonie-wuppertal.de

Träger: Kirchenkreis Wuppertal
Geschäftsführer: Pfr. Dr. Martin Hamburg

Bankverbindung:
Sparkasse Wuppertal
BLZ 33050000, Konto 441709

KD-Bank eG Duisburg
BLZ 35060190, Konto 1010436016

Unser Zeichen: Rückfragen beantwortet Durchwahl: Datum: 24.06.2013

Ihre Forderung gegen
3917AD041546 und andere
Außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der Insolvenzordnung
(InsO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen uns alle relevanten Daten vor, so dass wir Ihnen nun einen außergerichtlichen Einigungsvorschlag unterbreiten können:

Herr ... hat 13 Gläubigern mit insgesamt 9.053,04 € verschuldet.

Herr ... verfügt über Einkommen von 1.762,30 € und hat einen Sohn.

Somit ergibt sich bei 1 Unterhaltsverpflichtung ein pfändbarer Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO von 160,83 € monatlich (Pfändungsbetrag ab dem 1.7.2013).

Herr ... ist sehr an einer gütlichen Einigung interessiert, und möchte ein Insolvenzverfahren vermeiden.

Im Gegensatz zu der ab dem 1.7.2014 geltenden 36 Monate dauernden Wohlverhaltensperiode im gerichtlichen Verfahren sieht unser außergerichtlicher Einigungsvorschlag eine Laufzeit von 22 Monaten vor. Dafür zahlt Herr ... jedoch eine - verglichen mit dem pfändbaren Betrag - höhere monatliche Gesamtrate von 400,00 €.

Sie erhalten also eine wesentlich höhere Quote als die nach der ab dem 1.7.2014 geltenden Insolvenzordnung.

Die angebotenen Beträge werden nach der sich für jeden Gläubiger errechnenden Quote auf alle beteiligten Gläubiger verteilt.

Auf Ihre Forderung von 809,97 € errechnet sich ein Gesamttilgungsangebot von 787,33 €. Dies entspricht einer Tilgungsquote von 97,20%. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Zahlungsplan. Ihre Forderung ist die laufende Nummer 15.

Anlage 3

Zahlungsplan beginnt am 15.10.2013, vorausgesetzt dass bis dahin eine Einigung zustande kommt. Die Raten sind jeweils zum 15. des Monats fällig. *vielfällig wie das Leben*

Nach Zahlung der letzten Rate erhält Herr Güler den entwerteten Vollstreckungstitel zurück, eine Bewilligung zur Löschung bei der Schufa und ein Erledigungsschreiben.

Wir bitten im Interesse aller Beteiligten um Ihre Zustimmung zu unserem Vergleichsvorschlag.

Ihrer Antwort sehen wir bis zum 22.7.2013 entgegen.

145 IK 1043/13

- Abschrift -



AMTSGERICHT WUPPERTAL BESCHLUSS

Über das Vermögen

des: *[Name]* geb. 1954, -

wird wegen Zahlungsunfähigkeit heute, am 01.10.2013, um 13:06 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Eröffnung erfolgt aufgrund des am 30.09.2013 bei Gericht eingegangenen Antrags des Schuldners.

Zum Treuhänder (§ 313 InsO) wird ernannt Rechtsanwalt *[Name]*, 3,

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 12.11.2013 unter Beachtung des § 174 InsO beim Treuhänder anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diesen zu leisten, sondern nur noch an den Treuhänder.

Amtsgericht Wuppertal - Insolvenzgericht - Insolvenztabelle		Aktenzeichen 145 IK 368/13	SCHULDNER (IN)		Verwalter/Sachwalter/Treuhänder (in) F A	Angemeldeter Rang Spalte 1 Rang 0
Vertreter des Gläubigers, Hinweis auf die Vollmacht Spalte 4			GLÄUBIGER (IN) Spalte 3			Laufende Nummer Spalte 2 2
ZU: ZU: ZU: 32475475905172			Jobcenter Wuppertal AöR Bachstraße 2 42275 Wuppertal			Tag der Anmeldung Spalte 5 30.04.2013

Angemeldeter Betrag Spalte 6	Grund der Forderung (urkundliche Beweisstücke) Spalte 7	Ergebnis der Prüfungsverhandlung Spalte 8	Berichtigungen Spalte 9	Bemerkungen Spalte 10
2.522,03 €	Forderung aus Darlehensgewährung des Jobcenters vom 10.03.2010	Vorläufig bestritten in voller Höhe v. Treuhänder(in) Amtsgericht Wuppertal, 17.06.2013 Stenzler, Rechtspfleger		
0,00 €				
0,00 €				
2.522,03 €				Aktuell festgestellter Betrag: 0,00 €

Jobcenter Wuppertal AöR
 Poststelle Bachstr. 2
 Eingang
21. JUNI 2013

Aktenzeichen		SCHULDNER(IN)		Verwalter/Sachwalter/Treuhänder (in)		Angemeldeter Rang	
Insolvenztabelle		Vertrierter des Gläubigers, Hinweis auf die Vollmacht		GLÄUBIGER(IN)		Rang 0	
Spalte 4		Spalte 3		Spalte 2		Spalte 1	
Amtsgericht Wuppertal - Insolvenzgericht -		Jobcenter Wuppertal Bachstr. 2 42275 Wuppertal		4		01.08.2013	
Grund der Forderung (urkundliche Beweismittel)		Ergebnis der Prüfungsverhandlung		Berichtigungen		Bemerkungen	
Spalte 7		Spalte 8		Spalte 9		Spalte 10	
Angemeldeter Betrag	162,30 € Darlehen	Festgestellt in voller Höhe für den Ausfall	Minderung durch anmeldende(n) Gläubiger(in) am 16.08.2013 um 44,90 € auf 117,40 €				
0,00 €	Amtsgericht Wuppertal, 26.08.2013 Broßmann, Rechtspflegerin	AG Wuppertal, 29.08.2013 Rechtspflegerin					
0,00 €		Vom bisher für den Ausfall festgestellten Betrag: 117,40 € vom Verwalter am 27.08.2013					
162,30 €		AG Wuppertal, 29.08.2013 Rechtspflegerin					
Aktuell festgestellter Betrag:				117,40 €			